

**Ordnung
für die Diplomprüfung
im Fach Mineralogie
an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 29. April 1987

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 26, S. 960;

geändert mit Ordnungen

vom 21. Mai 1990 (StAnz. S. 519),

vom 8. September 1997 (StAnz. S. 1402)].

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1986 (GVBl. S. 135), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 25. Juni 1986 die folgende Ordnung für die Diplomprüfung im Fach Mineralogie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Diplomprüfungsordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 3. April 1987 - Az.: 953 Tgb. Nr. 1038/83 - genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Art der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierten Abschluss des Studiums der Mineralogie. Sie ist eine akademische Prüfung. Durch sie soll der Kandidat den Nachweis erbringen, dass er gründliche Fachkenntnisse der Mineralogie sowie der in dieser Ordnung genannten Wahlpflichtfächer besitzt und die Fähigkeit zur selbständigen Durchführung mineralogischer Aufgaben unter Anwendung wissenschaftlicher Grundsätze und Methoden erworben hat.

§ 2

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird dem Kandidaten der akademische Grad "Diplom-Mineraloge" bzw. "Diplom-Mineralogin" (abgekürzt "Dipl.-Min.") verliehen.

§ 3

Gliederung und Zeitpunkt der Prüfungen, Studiendauer

(1) Die Diplomprüfung für Mineralogen gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung.

(2) Das ordnungsgemäße Studium bis zur Zulassung der Diplom-Hauptprüfung beträgt in der Regel acht Fachsemester.

(3) Die Diplom-Vorprüfung soll nach dem Ende der Vorlesungen des vierten, die Diplom-Hauptprüfung nach dem Ende der Vorlesungen des neunten Fachsemesters abgeschlossen werden.

(4) Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt neun Semester.

§ 3 a

Freiversuch, Einhaltung von Fristen

(1) Eine Fachprüfung der Diplomprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Diplomprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für Diplomarbeiten wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Bei Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebene Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Universität, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Diplom-Vor- und Hauptprüfung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der Professoren und Hochschuldozenten, einem akademischen Mitarbeiter und einem Studierenden.

(3) Der Prüfungsausschuss wird vom Fachbereichsrat Geowissenschaften gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Der Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren auf Lebenszeit sein.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet in Prüfungsangelegenheiten, für die er gemäß dieser Prüfungsordnung zuständig ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Für eine Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet mindestens einmal jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung des Diplom-Studiums der Mineralogie, der Prüfungen, der Notengebung und der Studienzeiten und gibt Anregungen für eine zeitgemäße Anpassung der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Lehrinhalte.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Die Prüfer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Mitglieder des Fachbereichs Geowissenschaften sowie der anderen an der Prüfung beteiligten Fachbereiche bestellt; sie müssen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Dem Kandidaten ist die Gelegenheit zu geben, entsprechende Benennungsvorschläge zu machen, denen unter Berücksichtigung der gleichmäßigen Verteilung der Prüfungsverpflichtungen nach Möglichkeit entsprochen werden soll. Prüfungsberechtigt sind alle das jeweilige Fach in Forschung und Lehre vertretenden Mitglieder (Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten). Die Mitwirkungsrechte der Professoren werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt. Honorarprofessoren können prüfungsberechtigt sein, wenn sie in einem der letzten der jeweiligen Prüfung vorangegangenen vier Semester im Fachbereich Geowissenschaften eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Auf deren begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss auch Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter mit Lehrauftrag, Lehrbeauftragte sowie prüfungsberechtigte Mitglieder anderer wissenschaftlicher Hochschulen als Prüfer berufen.

(2) Mündliche Prüfungen müssen in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden. Der Beisitzer muss mindestens der Gruppe der akademischen Mitarbeiter der an der Prüfung beteiligten Fachbereiche angehören.

(3) In einem Prüfungsfach wird der Kandidat nur von einem Prüfer geprüft.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten zwischen den Noten sehr gut und ausreichend durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 gegeben werden.

(2) Bei mündlichen Prüfungen hört der Prüfer vor der Festsetzung der Note die anderen an der Prüfung teilnehmenden Prüfer oder den Beisitzer. Bei schriftlichen Prüfungen (§ 12 Abs. 3 und § 22 Abs. 2) sind die Prüfungsleistungen von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Gesamtnote für die Diplom-Hauptprüfung lautet:

- a) wenn keine Einzelnote schlechter als 1,0 ist: ausgezeichnet
- b) bei einem

Durchschnitt

über 1,0 bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend

Bei der Bildung der Fachnoten, der Noten für die Diplomarbeit und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Diplomarbeit wird mit "ausgezeichnet" bewertet, wenn jede Einzelbewertung 1,0 lautet.

§ 7

Öffentlichkeit der Prüfungen

Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten des Fachbereichs Geowissenschaften als Zuhörer zugelassen, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Bei der Festsetzung der Note und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 8

Informationsrecht des Prüfungskandidaten

(1) Vor Abschluss der Prüfung kann sich der Kandidat über Teilergebnisse der Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterrichten.

(2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Vorprüfung werden Kandidaten zugelassen, die

1. das Reifezeugnis einer deutschen höheren Schule oder ein als gleichwertig anerkanntes deutsches oder ausländisches Zeugnis, das zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule berechtigt, erworben haben;
2. die für die Vorprüfung vorgeschriebenen Fächer ordnungsgemäß studiert haben.

(2) Der Kandidat muss in dem der Diplom-Vorprüfung vorangehenden Fachsemester an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz studiert haben.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden anerkannt.

(4) Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und dabei erbrachte Studienleistungen sowie den Vorprüfungen und anderen gleichwertigen Prüfungsleistungen trifft im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss (bei Abstimmungen hierzu ist die Vorschrift des § 24 Abs. 4 HochSchG anzuwenden.)

§ 11 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; er soll spätestens eine Woche vor dem gewünschten Prüfungstermin eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn der Stand des Verfahrens dies noch zulässt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Darstellung des Bildungsweges.
2. Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
3. Nachweis eines ordnungsgemäß durchgeführten Studiums (Studienbuch).
4. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den in der Studienordnung¹⁾ verzeichneten Pflichtveranstaltungen.
5. Angabe der beiden Wahlpflichtfächer der Diplom-Vorprüfung.
6. Erklärung, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplom-Hauptprüfung in derselben Fachrichtung nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
7. Ein Passbild.

(3) Zeugnisse und Unterlagen, die nicht von deutschen Behörden ausgestellt sind, müssen auf Verlangen amtlich beglaubigt und, falls sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise einzureichen, so kann ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lässt den Kandidaten aufgrund der eingereichten Unterlagen gemäß den Prüfungsbestimmungen zu. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Diese darf nur versagt werden, wenn die Unterlagen unvollständig sind oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat. Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich in der Regel innerhalb 14 Tagen nach Eingang des Antrags mitgeteilt.

§ 12

Ziel, Gliederung und Gegenstand der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung sind:

1. Mineralogie
2. Anorganische Chemie
3. und 4. nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer²⁾: Geologie, Geophysik, Physik, Physikalische Chemie, Mathematik.

(3) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern können als mündliche Prüfungen nach Abschluss des gesamten Studienabschnittes bis zur Diplom-Vorprüfung oder fachweise im Laufe dieses ersten Studienabschnittes abgelegt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Falle einer Behinderung des Kandidaten eine schriftliche Prüfung anstelle der mündlichen Prüfung zulassen.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit dem Kandidaten und den Prüfern fest.

(6) Die mündliche Prüfung dauert in jedem Prüfungsfach in der Regel 30 Minuten, die schriftliche Prüfung (vgl. Absatz 3) in der Regel 2 Stunden.

(7) Bei Ablegung der Diplom-Vorprüfung während des ersten Studienabschnittes müssen die Prüfungen in den einzelnen Fächern in einem Zeitraum von bis zu 18 Monaten absolviert werden. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag des Kandidaten eine Verlängerung der Frist gemäß Satz 1 gestatten. Werden die Fristen gemäß Satz 1 und 2 nicht eingehalten, so gilt die Diplom-Vorprüfung als nicht bestanden. § 14 bleibt unberührt.

(8) Die Gegenstände und Benotung der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten, das von Prüfer und Beisitzer zu unterzeichnen ist (vgl. § 25 Abs. 2 Nr. 8 HochSchG).

§ 13

Ergebnis der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den einzelnen Fächern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind.

(2) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so sind ihm die Gründe hierfür durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung gibt auch darüber Auskunft, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann; er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.

(2) Eine Wiederholungsprüfung kann frühestens drei Monate, spätestens zwölf Monate nach dem Tag abgelegt werden, an welchem dem Kandidaten das Nichtbestehen durch den Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses mitgeteilt wurde. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend. Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb dieser Frist abgelegt, gilt die Diplom-Vorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung der Diplom-Vorprüfung zulassen. Ein entsprechender Antrag muss vom Kandidaten spätestens zwei Monate nach Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung gestellt werden; bei Vorliegen triftiger Gründe kann auch ein später eingehender Antrag noch berücksichtigt werden. Den Termin der zweiten Wiederholung der Diplom-Vorprüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Kandidaten. Die Frist für eine zweite Wiederholungsprüfung darf sechs Monate, gerechnet vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Wiederholungsprüfung, nicht überschreiten.

§ 15 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, das die in den Einzelfächern erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplom-Hauptprüfung

§ 16 Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplom-Hauptprüfung setzt eine bestandene Diplom-Vorprüfung in Mineralogie oder einer sachnahen Fachrichtung (insbesondere in Geologie-Paläontologie, Physik, Chemie, Geophysik, Bergbau und Hüttenkunde) voraus. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Fehlende Studienleistungen sind nachzuholen.

(2) Zwischen der bestandenen Diplom-Vorprüfung und der Meldung zur Diplom-Hauptprüfung sollen mindestens drei Fachsemester liegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidat muss das der Diplom-Hauptprüfung vorangehende Fachsemester an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz studiert haben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses.

§17 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 10 gilt entsprechend.

§ 18 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; er soll spätestens eine Woche vor dem gewünschten Prüfungstermin eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn der Stand des Verfahrens dies noch zulässt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Darstellung des Bildungsweges.
2. Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung.
3. Nachweis über ein ordnungsgemäß durchgeführtes Fachstudium (Studienbuch).
4. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den in der Studienordnung¹⁾ bezeichneten Pflichtveranstaltungen.
5. Angabe der zwei Wahlpflichtfächer gemäß § 19 Abs. 3 und 4.
6. Erklärung, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
7. Ein Passbild.

(3) § 11 Abs. 3 - 5 gelten entsprechend.

§19 Gliederung und Gegenstand der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Diplom-Hauptprüfung umfasst die Anfertigung einer Diplomarbeit und eine mündliche Prüfung.

(2) Die Diplom-Hauptprüfung (mündliche Prüfung und Diplomarbeit) muss in einem Zeitraum von bis zu 12 Monaten erbracht werden. Wird die Zeit für die Bearbeitung der Diplomarbeit (gemäß § 20 Abs. 7) verlängert, so verlängert sich der Zeitraum nach Satz 1 entsprechend. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag des Kandidaten eine Verlängerung der Frist gemäß Satz 1 gestatten. Werden die Fristen gemäß Satz 1 bis 3 nicht eingehalten, so gilt die Diplom-Hauptprüfung als nicht bestanden. § 24 bleibt unberührt.

(3) Die mündliche Diplom-Hauptprüfung besteht aus folgenden Prüfungsfächern:

1. Für Kandidaten mit dem Kernfach Kristallographie:

Erstes Pflichtfach - Kristallographie

Zweites Pflichtfach - Allgemeine und Angewandte Mineralogie (mit besonderer Berücksichtigung der Petrologie und Geochemie).

2. Für Kandidaten mit dem Kernfach Petrologie, Geochemie und Lagerstättenkunde:

Erstes Pflichtfach - Petrologie, Geochemie und Lagerstättenkunde.

Zweites Pflichtfach - Allgemeine und Angewandte Mineralogie (mit besonderer Berücksichtigung der Kristallographie).

3. Nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer:

Geologie, Anorganische Chemie, Physikalische Chemie, Physik, Geophysik, Mathematik.

(4) Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat nach Maßgabe des vorhandenen Lehrangebotes ein anderes Wahlpflichtfach zulassen, das den Studiengang der Mineralogie sinnvoll ergänzt, sofern die Durchführung von Prüfungen in dem betreffenden Fach sichergestellt ist.

(5) Der Kandidat kann sich in zusätzlichen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 20 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll den Nachweis erbringen, dass der Kandidat Aufgabenstellungen der Mineralogie nach wissenschaftlichen Methoden selbständig bearbeiten und darstellen kann.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung vergeben werden. Die Vergabe erfolgt durch den Betreuer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema zu machen.

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem im Fach Mineralogie tätigen Professor oder Habilitierten vergeben und betreut werden. Auf begründeten schriftlichen Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass eine Diplomarbeit auch von einem akademischen Mitarbeiter, dem nach Gegenstand und Inhalt selbständige Lehrveranstaltungen übertragen sind, einem Lehrbeauftragten oder prüfungsberechtigten Mitglied einer anderen wissenschaftlichen Hochschule vergeben und betreut werden kann. Dabei ist als zweiter Betreuer ein Professor oder Habilitierter des Institutes für Geowissenschaften nach Anhörung des Kandidaten zu bestellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidat spätestens unmittelbar nach der mündlichen Diplom-Hauptprüfung das Thema der Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, sofern sie dort von einem im Fachbereich Geowissenschaften tätigen Professor oder Hochschuldozenten betreut werden kann.

(5) Die Diplomarbeit kann auch Teil einer Gruppenarbeit sein, sofern sie von den anderen Teilen der Arbeit abgrenzbar ist und eine gesonderte Bewertung ihrer Leistung zulässt.

(6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Zur Anfertigung der Diplomarbeit erhält der Kandidat eine Frist von sechs Monaten; im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens sechs Monate verlängern.

(8) Das Thema der Diplomarbeit soll so gestellt sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist (siehe Absatz 7) bearbeitet werden kann.

(9) Die Diplomarbeit muss spätestens unmittelbar nach der mündlichen Diplom-Hauptprüfung angefertigt werden.

§ 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Der Kandidat hat die Diplomarbeit in vierfacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss abzugeben. Ein Exemplar verbleibt bei den Prüfungsakten und ein Exemplar im Institut für Geowissenschaften, je ein Exemplar erhalten die beiden Gutachter.

(2) Der Diplomarbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass der Kandidat die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt bei Vergabe des Themas zwei Gutachter für die Diplomarbeit. Erster Gutachter soll der Betreuer der Arbeit sein.

Auf begründeten schriftlichen Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass eine Diplomarbeit auch von einem akademischen Mitarbeiter, dem nach Gegenstand und Inhalt selbständige Lehrveranstaltungen übertragen sind, einem Lehrbeauftragten oder einem prüfungsberechtigten Mitglied einer anderen wissenschaftlichen Hochschule begutachtet wird. Einer der beiden Gutachter muss Professor für Mineralogie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sein.

(4) Die Gutachten sollen in der Regel einen Monat nach Ablieferung der Arbeit vorliegen. Der Prüfungsausschuss und die beteiligten Prüfer haben das Recht, die Gutachten einzusehen.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Endnote der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der in den Gutachten vorgeschlagenen Noten entsprechend § 6 fest. Bei Beurteilungen, die um zwei ganze Noten oder mehr differieren, oder bei Bewertung mit "nicht ausreichend" durch einen Gutachter entscheidet der Prüfungsausschuss über die Heranziehung weiterer Gutachter und über die endgültige Beurteilung (bei Abstimmungen hierzu ist die Vorschrift des § 24 Abs. 4 HochSchG anzuwenden).

(6) Weist die Diplomarbeit Mängel auf, die einer Annahme durch die Gutachter entgegenstehen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Diplomarbeit zwecks Umarbeitung oder Ergänzung an den Kandidaten zurückgeben. Die Neufassung ist innerhalb von drei Monaten erneut einzureichen und ist in jedem Fall zu bewerten.

(7) Bei nicht fristgerechter Einreichung der Diplomarbeit ohne triftigen Grund gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 22

Verlauf der mündlichen Diplom-Hauptprüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit dem Kandidaten und den Prüfern fest.

(2) Der Prüfungsausschuss kann im Falle einer Behinderung des Kandidaten schriftliche Prüfungen anstelle der mündlichen Prüfungen zulassen.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt in jedem Prüfungsfach in der Regel 30 Minuten, im Falle der nach Absatz 2 zugelassenen schriftlichen Prüfung in der Regel 2 Stunden.

(4) Die mündliche Diplom-Hauptprüfung soll innerhalb eines Zeitraumes von höchstens drei Monaten abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag.

(5) Die Gegenstände und die Benotung der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten, das von Prüfer und Beisitzer zu unterzeichnen ist (vgl. HochSchG § 25 Abs. 2 Nr. 8).

§ 23

Ergebnis der Diplom-Hauptprüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt nach den Ergebnissen der Diplomarbeit und der mündlichen bzw. schriftlichen Prüfungen die Gesamtnote fest. Sie errechnet sich als arithmetisches Mittel aller Noten, wobei die Diplomarbeit doppelt gewertet wird.

(2) Die Diplom-Hauptprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistungen in einem Fach oder die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (schlechter als 4,0) bewertet wurden.

(3) § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 24

Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen jeweils einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Diplomarbeit sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat spätestens drei Monate nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Wiederholung der Diplomarbeit ist nur mit neuer Themenstellung zulässig. Eine Rückgabe der Diplomarbeit ist nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Ist nur in einem Fach die Leistung mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden, so kann die Wiederholungsprüfung frühestens drei Monate, spätestens zwölf Monate nach dem Tag abgelegt werden, an welchem dem Kandidaten das Nichtbestehen durch den Vorsitzenden des Diplom-Prüfungsausschusses mitgeteilt wurde. Ist die Prüfung in mehreren Fächern mit "nicht ausreichend" benotet worden, so kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate, spätestens zwölf Monaten nach dem Tag abgelegt werden, an welchem dem Kandidaten das Nichtbestehen durch den Vorsitzenden des Diplom-Prüfungsausschusses mitgeteilt wurde. § 18 Abs. 1 gilt entsprechend. Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 und 2 abgelegt, gilt die Diplom-Hauptprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine weitere Wiederholung der mündlichen Prüfung oder Teile derselben zulassen, wenn bei der ersten Wiederholung in mindestens einem Fach die Note "ausreichend" erzielt wurde. Ein entsprechender Antrag muss vom Kandidaten spätestens zwei Monate nach dem Nichtbestehen gestellt werden; bei Vorliegen triftiger Gründe kann auch ein später eingehender Antrag noch berücksichtigt werden. Den Termin der zweiten Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung bestimmt der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Kandidaten. Die Frist für eine zweite Wiederholung darf sechs Monate, gerechnet vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung, nicht überschreiten.

§ 25

Zeugnis und Diplom

(1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis und ein Diplom, mit dem ihm der akademische Grad "Diplom-Mineraloge" bzw. "Diplom-Mineralogin" (abgekürzt "Dipl.-Min.") verliehen wird.

(2) Das Prüfungszeugnis für die Diplom-Hauptprüfung enthält die Einzelnoten, die Gesamtnote, die spezielle Fachrichtung sowie das Thema und die Note der Diplomarbeit. In das Diplom werden keine Noten aufgenommen.

(3) Das Diplom und das Prüfungszeugnis werden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Dekan des Fachbereichs Geowissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

(4) § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

IV. Gemeinsame Schlussbestimmungen

§ 26
Unterbrechung, Versäumnis
und Rücktritt,
Nichteinhaltung der Fristen,
Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Aus wichtigen Gründen kann die Diplom-Vor- und Hauptprüfung mit Genehmigung des Prüfungsausschusses unterbrochen werden. Die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Der Kandidat kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 27
Änderung der Prüfungsentscheidung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären (bei Abstimmungen hierzu ist die Vorschrift des § 24 Abs. 4 HochSchG anzuwenden).
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so hat dies durch das Bestehen der Prüfung für den Kandidaten keine nachteiligen Folgen. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308).
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28
Entziehung des akademischen Grades

Die Entziehung des akademischen Grades "Diplom-Mineraloge" bzw. "Diplom-Mineralogin" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 29

Inkrafttreten der Prüfungsordnung und Übergangsregelungen

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für Mineralogie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 7. Februar 1977 (StAnz. S. 489, 1980 S. 530) außer Kraft.

(2) Kandidaten, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits zur Diplom-Vor- oder Hauptprüfung zugelassen sind, werden in den laufenden Prüfungsverfahren nach den Bestimmungen der bisher geltenden Prüfungsordnung geprüft. Auf schriftlichen Antrag können sie auch nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung geprüft werden.

(3) Kandidaten, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Vordiplom nach der bisher geltenden Prüfungsordnung abgelegt haben, können die Diplom-Hauptprüfung wahlweise nach dieser oder der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen.

(4) Kandidaten, die ihr Studium unter der Geltung der bisher geltenden Prüfungsordnung begonnen haben, können bis zu zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung auf Antrag wahlweise nach dieser oder der bisher geltenden Prüfungsordnung im Diplom-Vorexamen geprüft werden.

Mainz, den 29. April 1987

Der Dekan
des Fachbereichs Geowissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Prof. Dr. D. U t h o f f